

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 13 (1927)
Heft: 36

Rubrik: Schulnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

18. Gewerbliche Fortbildungsschule und Hauswirtschaftsschule Hochdorf (Luzern).

Das Wintersemester zeigte eine Frequenz von 60, das Sommersemester von 48 Besuchern.

In längerer Ausführung gedenkt der Berichtserstatter eines Mitbegründers und steten Förderers der Schule, des verstorbenen Hrn. Gemeindepäsidenten Frey, von Hochdorf.

Die Hauswirtschaftsschule des Elisabethenvereins hatte wiederum im Winter die üblichen Kurse veranstaltet.

19. Kunstgewerbeschule des Kts. Luzern.

Das Schuljahr dauerte vom 27. September 1926 bis 23. Juli 1927. Außer den Schulplanmäßigen Unterrichtsstunden wurden den Zeiterfordernissen entsprechend Freikurse abgehalten.

Fachvorträge und Ausstellungen gaben den Schülern und weitem Interessenten tiefere Einblicke in Detailfragen.

Die Frequenz, die, wie der Bericht sagt, in Betracht der für das Kunstgewerbe ungünstigen Verhältnisse als eine erfreuliche zu bezeichnen ist, betrug 175.

Als Beigabe zum bloßen Worte geben einige aus den verschiedenen Branchen gut gewählte bildliche Proben ein augenfälliges Bild der Leistungen.

20. Schweizerische Erziehungsanstalt Sonnenberg, bei Kriens.

Auf Ende 1926 beherbergte die Anstalt 64 Knaben. In lesenswerten Ausführungen ergeht sich der Vorsteher in väterlicher Weise über die tiefen Gründe der Verwahrlosung der Neueingetretenen und zeigt auch, wie schwierig oft eine entsprechende Versorgung nach der Entlassung sich gestaltet.

Einige Daten aus dem Anstaltsleben zeigen, wie auch mit Erfolg in den Jungen höhere Gefühle geweckt werden.

Eine lebenswichtige Frage für eine Anstalt, die dem Wohlwollen gütiger Wohltäter zu einem schönen Teil ihr Bestehen verdankt, bleibt stets die Finanzfrage. Die Einkünfte des mit dem Institut verbundenen landwirtschaftlichen Betriebes decken zirkla die Hälfte sämtlicher Pflegekosten; für das übrige bittet der Leiter bei Vergabungen und kleineren Dotierungen die wirklich gemeinnützige Stiftung ebenfalls zu bedenken.

21. Marienburg bei Wikon, Töchterinstitut.

Die Anstalt umfaßt zwei Realklassen, einen Sprach-, Haushaltungs- und Weißnähtkurs; sie zählte im verflossenen Schuljahr insgesamt 53 Töchter. Am 3. März starb Sr. Elisabeth Rupper, die in den Hauptfächern der Realklassen unterrichtete. — Das nächste Schuljahr beginnt am 5. Oktober.

Schulnachrichten.

Luzern. Kantonale Lehrerkonferenz. Montag, 26. September, in Reiden. 8.30 Uhr Gottesdienst. — 9.15 Uhr Versammlung der Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse im Schulhaus. — 10 Uhr Hauptversammlung im Schulhaus: Referat von Ad. Jung, Sek.-Lehrer: Luzern: Neuzeitlicher Geographieunterricht. — 12.30 Uhr Mittagessen in der „Sonne“.

Leitsätze des Referenten:

1. Der Unterricht in der Schweizergeographie ist das Hauptstück der schweizerisch-nationalen Erziehung und das Hauptfach eines guten Heimatunterrichtes auf der Oberstufe der Primarschule. Er soll den Schülern klare geographische Begriffe und eine möglichst naturwahre, warme Auffassung der charakteristischen Teile der Schweiz, von Land und Leuten vermitteln. Mit dieser Stellung und Zielbestimmung stehe er auch im Dienste einer kraftvollen Geistes-, Persönlichkeits- und Charakterbildung.

2. Der Geographieunterricht stützt sich auf Anschauung und Beobachtung. Die Karte ist als Symbol der Wirklichkeit das einzig mögliche Abbild der ganzen Schweiz für den Schulunterricht und für die Hand des Schülers; das Kartenlesenlernen und das Kartenlesen sind somit eine weitere Hauptaufgabe des Geographieunterrichtes. Notwendige Veranschauligungsmittel für die Wirklichkeit und für

die Karte als deren Symbol sind die Lehrwanderrungen, Einzelbeobachtungen der Schüler, das Relief, die Darstellungen im Sandkasten, Schilderungen, Bilder, Zeichnungen, rechnerische Vergleiche, graphische Darstellungen, Namenerklärungen, Naturalien, menschliche Erzeugnisse usw.

3. Die Erarbeitung des Stoffes soll begründend-vergleichend und entwickelnd-darstellend nach der kräftewedenden und kraftbildenden Methode des Arbeitsunterrichtes geschehen, welcher die Selbsttätigkeit der Schüler in den Vordergrund rückt. Im Sinne des Arbeitsprinzips gestalten sich auch die Verarbeitung, Einprägung und Wiederholung, um das ganze Lehrverfahren zu einem sachlich und erzieherisch wertvollen Arbeitserlebnis erstehen zu lassen.

4. Der Geographieunterricht soll als Hauptfach des Heimunterrichtes Konzentrationsfach werden für die meisten übrigen Schulfächer.

St. Gallen. * Der Schulrat von Uznach hatte an der letzten Schulgemeinde den Auftrag erhalten, zu beraten, ob nicht die Lehrergehälter reduziert werden sollten. Die Behörde beantragte nun an letzter Schulgenossenversammlung, auf eine Gehaltsreduktion nicht einzutreten. Die Gemeinde stimmte diesem Antrage einstimmig bei. Die Realschulgelder für auswärtige Schüler wurden erhöht.

— Die Schulgenossenversammlung Flawil beschloß, offenbar im Unmute, dem Schulrat den Auftrag zu erteilen, bis zur zweiten Budgetgemeinde einen Abbau der Lehrerbefolgungen zu studieren. Hoffentlich nimmt diese Sache den gleichen Ausgang wie in Uznach. — Zum städtischen Schularzt nach St. Gallen ist Dr. Wild in Gofhau berufen worden. Die Institution eines Schularztes in der Stadt habe sich unter der konziliananten Amtsführung des abtretenden Dr. Steinlin so eingelebt, daß man sie nicht mehr missen möchte, versichern uns Kollegen in der Hauptstadt. Speziell der ärztliche Untersuch der Schulkinder und die Führung des Gesundheitscheines für jeden Schüler habe sich bewährt. Auch die konsequente Bekämpfung der Kröpfe unter der Schuljugend habe gute Resultate gezeitigt.

— St. gallische Sekundarlehrerkonferenz, Samstag, 24. September, in Rorschach.

Haupttraktandum ist die Diskussion über eine gedruckt vorliegende Arbeit von Fr. Sager, St. Gallen: „Geologische Heimatkunde des Kts. S. Gallen“, die im 35. Heft der „Theorie und Praxis“ erschienen ist. Sie umfaßt gegen 75 Druckseiten und zeugt von einem sorgfältigen Studium der einschlägigen Literatur. Weise Beschränkung in der Wahl des zu behandelnden Stoffes und leichtfaßliche Darstellung anhand zahlreicher Exkursionen und Beobachtungen sichern auch hier einen guten Lehrerfolg.

Edig. Schulsubvention und Bundeschule. Der rote Pferdefuß schaut bei der neuesten Diskussion um die Erhöhung der Bundessubvention für die Primarschulen deutlich hervor. In einem recht instruktiven Artikel des Zürcher „Volksrecht“, betitelt „Bundessubvention an die Schule“, beschäftigt sich ein Einsender (B.) mit dieser Frage folgendermaßen:

„Wenn der Bund an die Volksschule zahlen soll, dann soll er aber auch etwas zu sagen haben dazu. Jene Kreise, die erwarten, daß der Bund ohne jedes Mitspracherecht ihnen Geld zuschicke, sollen sich einmal den umgekehrten Fall vorstellen, nämlich daß sie z. B. dem Kanton Zürich Beiträge an das Schulwesen zuschicken sollten, ohne die geringste Einwirkung auf dieses zu haben. Wahrscheinlich sind wir vor solchen Geldsendungen sicher.“

Die Bundesbeiträge an das Volksschulwesen dürften also wohl noch Zukunftsmusik sein. Gewiß ist es erfreulich, wenn ausgerechnet ein Bundesrat aus einem stark föderalistischen Kanton Wege gehen will, die doch zur Einheit des Bundes führen sollten. Wenn jedoch dafür nicht Vorbedingungen im Sinne obiger Ausführungen geschaffen werden, so führen sie nicht zur Einheit, sondern sind nur eine Prämiierung des Kantoneigentums und ein Beutezug gegen diejenigen Kantone, die sich bereits schwere Lasten auferlegt haben.“

Es ist eine Warnung für diejenigen, die sich so lebhaft für die Erhöhung der Bundessubvention begeistern. Der „schweizerische Lehrerverein“, unter dem Einfluß seiner zahlreichen sozialdemokratischen und linksradikalen Elemente, plant, mit der Er-

höhung der Bundessubvention für die Primarschule einen Vorstoß für die Einmischung des Bundes in das Schulwesen zu verbinden. Deshalb gilt es, höchst vorsichtig zu sein mit solchen Begehren. Lieber etwas mehr Geld aus eigenen Mitteln aufbringen, als sich durch den Bund die kantonale Schulfouerränntät rauben lassen!

Lehrerschaft und Blindenfürsorge. Es wird uns gemeldet, daß die Herausgeber des Blindenfreundkalenders große Anstrengungen machen, um die Lehrerschaft für den Vertrieb dieses Kalenders zu gewinnen. Zur Orientierung teilen wir unsern verehrten Kollegen und Kolleginnen mit, daß der Reinertrag dieses Kalenders dem „Schweiz. Blindenverband“ zukommt; dieser letztere wird von Persönlichkeiten geleitet, die unserer Weltanschauung zum mindesten völlig ferne, wenn nicht geradezu feindlich gegenüberstehen. Irgendwelchen Einfluß auf die Verwendung dieser Gelder haben die Katholiken nicht.

Der „Blindenverband“ und sein Kalender hat mit den segensreich wirkenden Blindenfürsorgevereinen gar nichts zu tun. Wir möchten auf diese Tatsache insbesondere auch die Lehrerschaft in der Zentralschweiz aufmerksam machen, die dem Luzernischen Blindenfürsorgeverein und seinen zwei großen Anstalten (Blindenheim Horw und Schweiz. Erziehungsanstalt für blinde Kinder kathol. Konfession „Sonnenberg“-Freiburg) nahesteht. — Also Hand weg vom Blindenfreundkalender. Man unterstütze dafür die Blindenfürsorgevereine, die sich von Grundsätzen christlicher Caritas leiten lassen. J. T.

Deutschland. Zum Entwurf für das Reichsschulgesetz. In der Begründung zu dem Entwurf des Reichsschulgesetzes wird betont, daß der Entwurf von der Absicht geleitet wurde, das bestehende Volksschulwesen der Länder möglichst vor Erschütterungen und tiefgreifenden Umgestaltungen zu bewahren und die Kosten auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken. Es mußte deshalb an den in den einzelnen Ländern und Gebieten des Reiches bestehenden Zustand anknüpfen, wonach die bestehenden Schulen als im Sinne der Reichsverfassung auf Antrag zustande gekommen gelten, wenn nicht vorschriftsmäßige Anträge auf andere Schulformen gestellt werden. Jede andere Uebergangsbestimmung würde überall Schulkämpfe entfachen, sowie unnötige und kostspielige Verwaltungsarbeiten verursachen.

Der Entwurf sucht in Anknüpfung an das bestehende Schulwesen und unter Einbeziehung der durch die Reichsverfassung neu geschaffenen bekenntnisfreien Schule dem Zusammenprall der unüberbrückbaren weltanschaulichen Gegensätze, die im deutschen Volke vorhanden sind, dadurch seine Schroffheit zu nehmen, daß er den verschiedenen Weltanschauungen in der Volksschule ihr Sonderrecht gewährt. Die Entscheidung über die Gench-

migung oder Ablehnung der Anträge der Erziehungsberechtigten ist Sache der Landesbehörden, die auch den Instanzenweg außerhalb des Landes zu regeln haben. Um aber Sicherheit dafür zu bieten, daß eine Entscheidung nicht im Widerspruch mit der Reichsverfassung steht, muß die Möglichkeit gegeben sein, diese Rechtsfrage durch ein Organ des Reiches nachprüfen zu lassen. Diese einheitliche Auslegung der reichsrechtlichen Bestimmungen wird am besten dem Reichsverwaltungsgericht übertragen, das nach Art. 107 der Reichsverfassung einzurichten ist. Da es jedoch noch nicht besteht, so sollen die nähern Bestimmungen über die bei ihm einzulegenden Rechtsbeschwerden einem künftigen Reichsgesetz vorbehalten bleiben.

Krankenkasse

Kommissionssitzung: 19. August 1927.

1. Das Präsidium berichtet über die von ihm und dem Kassier besuchte Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz vom 11. August. Der dort verlesene Bericht über unsere Kasse im Jahre 1926 wird zur Kenntnis gebracht und zu Protokoll verdankt.

2. Zur Vorlage gelangt ein gedruckter „Vertrag zwischen dem Kt. St. Gallen und den Krankenhäusern Wallenstadt, Uznach und Grabs.“ Dieser Vertrag ist mit den meisten Kassen im Kanton St. Gallen abgeschlossen worden und ermöglicht unsern Mitgliedern auch etwelche finanzielle Erleichterungen. Nach reiflichen Erwägungen stimmt die Kommission jenen Bestimmungen zu; den Krankenkassemitgliedern gegenüber unter folgender ausdrücklicher Bedingung: „Unsere Krankenkasse haftet dem Kassamitglied gegenüber nach den Bestimmungen von § 14 unserer Vereinsstatuten; sollten Mehrleistungen gemacht werden müssen, so hat die Kasse das Rückgriffsrecht auf den Bezahler event. seine Verwandten oder die Gemeinde.“ Der Vertrag bezieht sich nur auf solche erkrankte Mitglieder, die im Kt. St. Gallen ihren Wohnsitz haben oder die st. gallische Kantonsbürger sind.

NB. Sollten auch in andern Kantonen ähnliche Vertragsmöglichkeiten mit staatlichen Kranken-

stellen bestehen, ist unsere Kommission für gütige diesbezügliche Mitteilungen dankbar.

3. In der letzten Zeit sind aus dem Kt. St. Gallen wiederholt Arztrechnungen eingegangen mit der Bemerkung: „laut kantonalem Tarif + 50 % Zuschlag“. Im genannten Kanton hat nämlich die tit. Ärzteschaft laut Tarif das Recht, zum Normaltarif, der mit den Krankenkassen abgeschlossen wurde, noch einen Zuschlag zu machen. Es ist unsern Mitgliedern zu empfehlen, beim Verlangen der Rechnung von der Zugehörigkeit zur Krankenpflegeversicherung nichts zu bemerken und zwar auch deshalb, daß die Behandlung eine ungehinderte und für die Krankenkasse eine erträgliche ist. (NB. Wahrscheinlich bestehen in andern Kantonen ähnliche Bestimmungen.)

4. Einige andere Traktanden sind interner Natur.

5. Ende September 1927 sind die Monatsbeiträge pro 2. Semester 1927 verfallen. Also die Verbindlichkeiten gegenüber der Kasse rechtzeitig in Ordnung bringen; nachher erfolgt Nachnahme!

Lehrerzimmer

Eine willkommene Erfindung. Im Jahre 1926 hat die Wandtafelabrik Weydtknecht in Arbon von einem deutschen Erfinder das Recht zur Herstellung eines neuen Wandtafelanstriches erworben. Die gen. Firma frisst nun jede, vielleicht schon abgeschätzte und in der Kumpelkammer liegende Wandtafel, gleich welcher Art, wieder tadellos auf und leistet für den Anstrich fünf Jahre Garantie. Der Schreibende hat vor Jahresfrist selbst einen Versuch machen lassen mit einer alten, schier unbrauchbaren Rauchplatte. Die Schreibfläche war wieder glatt, mattschwarz und durch den Gebrauch seitdem eigentlich eher noch schöner geworden.

Es liegen Zeugnisse vor, die ausagen, daß der Anstrich, der vor 20 Jahren ausgeführt worden, heute noch vollkommen genüge. Ich möchte diese wertvolle Erfindung hiermit allen Kollegen bekannt machen, die sich schon über ihre abgenutzte Wandtafel und die bisherigen, unbefriedigenden Lackerverfahren geärgert haben.

Ein Primarlehrer.

Redaktionschluss: Samstag.

Verantwortlicher Herausgeber: Katholischer Lehrerverein der Schweiz, Präsident: W. Maurer, Kantonschulinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar: W. Arnold, Seminarprofessor, Zug. Kassier: Alb. Elmiger, Lehrer, Littau. Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268.

Krankenkasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil (St. Gallen W.) Kassier: A. Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen W. Postfach IX 521.

Hilfskasse des katholischen Lehrervereins: Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wesemlinstraße 25. Postfach der Hilfskasse K. L. B. K.: VII 2443, Luzern.